

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.02.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die geplante Abschaffung der ISDN-Telefone aus Gründen der Notfallversorgung untersagt wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aus Kostenersparnisgründen geplant sei, ab 2016 - 2018 nur noch reine internetbasierte VOIP-Telefonie anzubieten und ISDN-Telefone abzuschaffen. Diese Umstellung habe zur Folge, dass nach einer Störung im Stromnetz, z. B. im Kriegsfall oder in anderen Notfällen, keine Notrufe mehr abgesetzt werden könnten. Es sei dann generell kein Telefongespräch mehr möglich. Bisher sei der Strom zum reinen Telefonieren im Telefonnetz bereitgestellt worden, und man habe mit den einfachsten Telefongeräten noch telefonieren können. Im Hinblick auf den Grundsatz der Notfallversorgung sowie die Veränderung der Sicherheitslage sollte eine verstärkte Beachtung dieser Grundversorgungsthematik erfolgen. Vor diesem Hintergrund müsse die vollständige Abschaffung der ISDN-Telefonie aus Gründen der Notfallversorgung untersagt werden. Zugleich müsse durch geeignete Maßnahmen der Erhalt einiger Notruftelefonstellen, die noch direkt am Festnetz angeschlossen seien, sichergestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 207 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter

Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Telekommunikationsgesetz (TKG) durchgängig technologie- und standardneutral ausgestaltet ist, so dass es den Netzbetreibern auch ermöglicht, ihre Netze entsprechend dem technischen Fortschritt weiter zu entwickeln und auszubauen. Hierzu gehören auch die im Telekommunikationsgesetz enthaltenen Vorgaben zu technischen Schutzmaßnahmen in den Telekommunikationsnetzen im Allgemeinen (§ 109 TKG) und zu Notrufverbindungen im Besonderen (§ 108 TKG).

Diese Vorschriften finden jedoch ihre natürlichen Grenzen in den grundlegenden technischen Eigenschaften der für die jeweiligen Telekommunikationsdienste erforderlichen technischen Einrichtungen. Die Anforderungen an moderne Telekommunikationssysteme sind heutzutage davon geprägt, dass sie den Kunden neben den Möglichkeiten der Sprachkommunikation auch eine schnelle Datenübertragung, insbesondere für den Zugang zum Internet, bereitstellen müssen. Die derzeit verfügbaren Technologien benötigen dazu sowohl für die Endgeräte als auch für die Übertragungsstrecke zwischen Endgerät und Netzknoten eine externe Energieversorgung, was im Hinblick auf deren Ausfall grundsätzlich die in der Petition dargestellten Risiken birgt.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass die mit der Petition erhobene Forderung nach einem Festhalten an bisherigen Telekommunikationstechnologien die Probleme nur scheinbar löst, weil diese mittlerweile technisch überholten Einrichtungen seit Jahren weltweit nicht mehr hergestellt werden und auch keine Ersatzteile mehr beschaffbar sind. Dementsprechend ist auch kaum noch Fachpersonal verfügbar, das diese Einrichtungen betreiben und warten könnte.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die jüngeren größeren Ausfälle bei der Stromversorgung gezeigt haben, dass eine gewisse Unabhängigkeit der Telekommunikationsmöglichkeiten von der Stromversorgung, insbesondere der Möglichkeiten zum Absetzen von Notrufen, in der Nutzung von (einfachen) Mobilfunkgeräten bestehen kann.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.